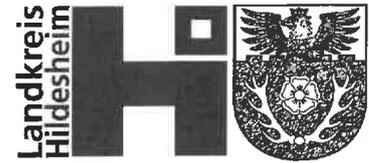


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 20. April 2022

Nr. 21

Inhalt	Seite
13.04.2022 - Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 25.04.2022	326
13.04.2022 - Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau am 28.04.2022	329
14.04.2022 - Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Steinkamp“ in Irmenseul, Gemeinde Lamspringe	330
14.04.2022 - Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 44 „Waldstraße“, Gemeinde Lamspringe	332
19.04.2022 - SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim	334

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur
am Montag, den 25.04.2022 um 15.30 Uhr als Videokonferenz**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 25.04..2022

Tagesordnung

I.Öffentliche Sitzung:

- A. **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege**
 -
- A.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 -
- A.2. Genehmigung der Protokolle vom 14.02.2022 und vom 17.03.2022
 -
- A.3. Einwohnerfragestunde
 -
- A.4. Vorstellung Kreisheimatpflege und Baukulturdienst
 -
- A.5. Bericht aus dem Kulturbüro
 -
- A.6. Mitteilungen der Verwaltung
 -
- A.7. Anfragen
 -

- B. **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**
 -
- B.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 -
- B.2. Genehmigung der Protokolle vom 14.02.2022 und vom 17.03.2022
 -
- B.3. Einwohnerfragestunde
 -
- B.4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine - Sachstandsbericht der Verwaltung
 - Antrag 57/XIX
- B.5. Schülerbeförderung
 - B.5.1. ÖPNV und Schülerbeförderung, Vergünstigte Beförderung von Schüler*innen und Auszubildenden für 25 € im Monat, Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim, 9-Euro-Ticket - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2022
 - Antrag 94/XIX
 - B.5.2. Vergünstigte Beförderung von Schülern und Auszubildenden - Sachstand zur Rabattierung
 - Vorlage 177/XIX
- B.6. 30 km/h-Zonen vor Schulen, Kitas, Pflegeheimen und Krankenhäusern - Antrag der FDP und Die Unabhängigen vom 04.04.2022
 - Antrag 93/XIX
- B.7. Sachstand zu aktuellen Schulbauprojekten
 -
- B.8. Antrags und Beschlusscontrolling, Teilbericht für den Schul- und Kulturausschuss Antrag 365/XVIII der Gruppe SPD-CDU
 - Vorlage 168/XIX
- B.9. Mitteilungen der Verwaltung
 -
- B.10. Anfragen
 -

Zugangsdaten zur Sitzung des Ausschusses:

Ausschuss für Schule und Kultur

Mo., 25. Apr.

Verwendet wird das Videokonferenzsystem StarLeaf:

Nehmen Sie an diesem StarLeaf-Meeting teil
(Zugangslink)

<https://meet.starleaf.com/4029893910/app>>

Meeting-ID: 402 989 3910

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Hansen

**Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau
am Donnerstag, 28.04.2022 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 28.04.2022

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle vom 10.02.2022 und vom 03.03.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag 57/XIX
5. Neuer Zusammenhalt: Förderung des Projekts „Hildesheimer Radnadel“ des ADFC Hildesheim e.V.
- Vorlage 174/XIX
6. Regionales Entwicklungskonzept: Jahresbericht 2021
- Vorlage 176/XIX
7. Infrastruktur im Schienenverkehr
8. Einrichtung einer Mobilitätszentrale
9. Gebäudeenergiekonzepte
10. PV-Anlagen
11. Sachstand zu aktuellen Projekten
12. Antrags- und Beschlusscontrolling
- 12.1. Antrags- und Beschlusscontrolling Amt 909, Teil 3
- Vorlage 163/XIX
- 12.2. Antrags und Beschlusscontrolling, Teilbericht für die Ämter 302 und 304 Antrag 365/XVIII der Gruppe
SPD-CDU
- Vorlage 169/XIX
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

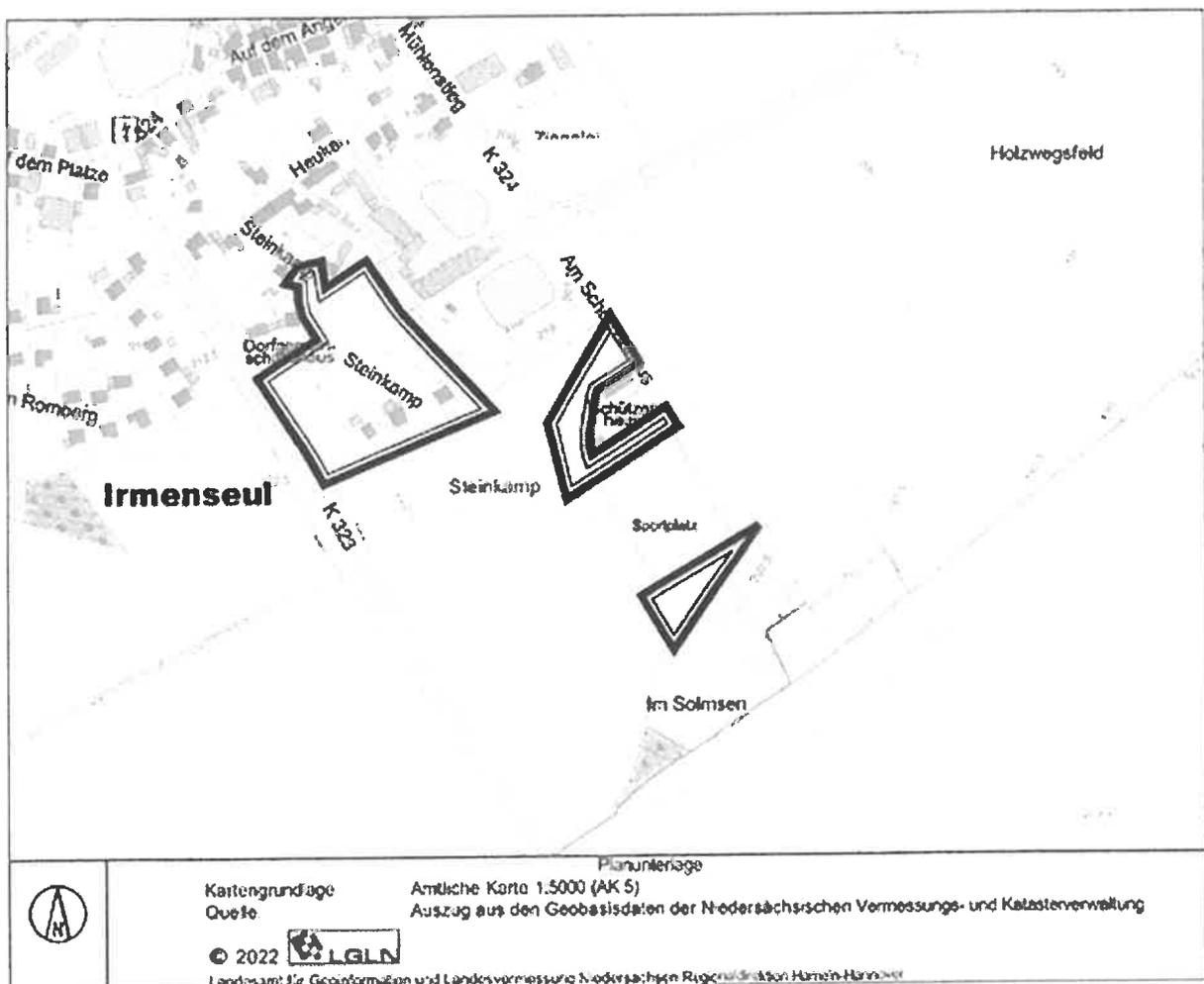
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Steinkamp“ in Irmenseul als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Steinkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Irmenseul, wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Steinkamp“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Änderungen und der Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Steinkamp“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S 4147), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lamspringe, den 14.04.2022



Andreas Humbert
(Bürgermeister)

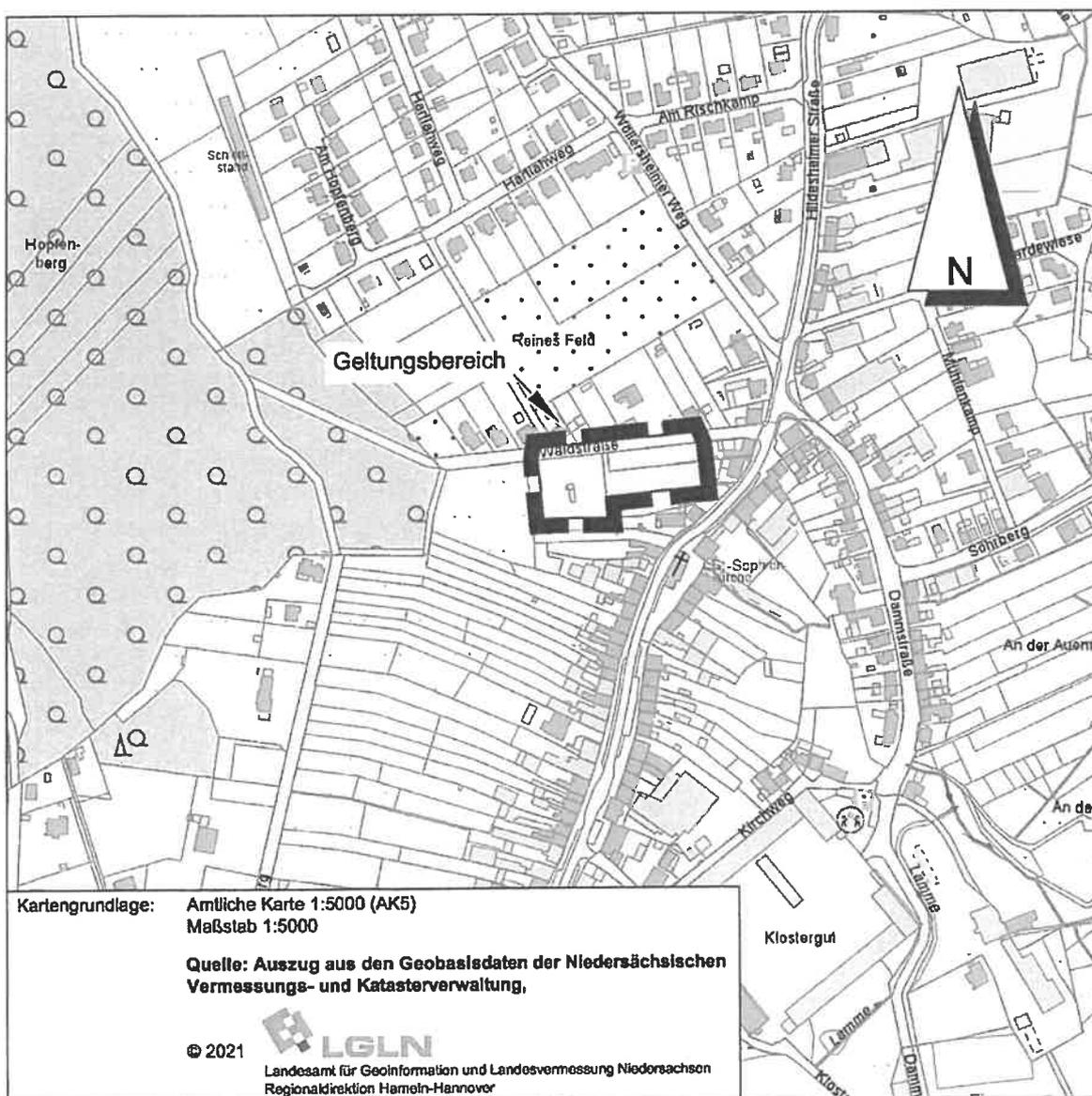
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 23.3.2022 den Bebauungsplan Nr. 44 „Waldstraße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 44 „Waldstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Kernortes Lamspringe und wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 44 „Waldstraße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Baugebiet Waldstraße“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lamspringe, den 14.04.2022



Andreas Humbert
(Bürgermeister)

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt B3 von SuedLink in Niedersachsen (Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim bis Edemissen/Strodthagen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen, Verhören und Sichtbeobachtungen, aber auch unter anderem durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Hildesheim im Zeitraum von 16.05.2022 bis 31.12.2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Hildesheim zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude, 4. OG, Markt 3, 31134 Hildesheim. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 05121 301-3041 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de
transnetbw.de/suedlink

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.